



PASCHING. RATHAUS.

1904

**Grabungsordnung
der Gemeinde Pasching**
Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Anwendungen	3
§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige	3
§ 3 Ansuchen	3
II. Grabungsarbeiten	
§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten	4
§ 5 Grabungssperre	5
§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten	5
§ 7 Vermessungszeichen	5
§ 8 Verkehrseinrichtungen	5
§ 9 Lagerung des Aushubmaterials	6
§ 10 Auffüllen der Baugrube	6
III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen	
§ 11 Provisorische Wiederherstellung	7
§ 12 Beruhigungsfrist	8
§ 13 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen	8
§ 14 Räumung und Säuberung der Baustelle	9
IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten	
§ 15 Ausschluss dinglicher Rechte	9
§ 16 Änderungen	9
V. Haftung und Ersatzvornahme	
§ 17 Haftung	10
§ 18 Ersatzvornahme	10
VI. Schlussbestimmungen	
§ 19 Wirksamkeitsbeginn	11

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungen

Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Güterwege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 OÖ Straßengesetz 1991) anzuwenden.

§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige

- (1) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund ist eine Bewilligung der Gemeinde Pasching erforderlich (§ 7 Abs. 1 OÖ Straßengesetz 1991).
- (2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z. B. StVO 1960 idgF., Luftfahrtgesetz, Fernmeldegesetz, Starkstromwegerecht, baurechtliche Vorschriften...).
- (3) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
- (4) Die Bewilligung muss während der Bauarbeiten bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorzuweisen.

§ 3 Ansuchen

- (1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 ist spätestens 6 Werktage vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der Gemeinde Pasching / Bauabteilung, Leondingerstraße 10, anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen um Bewilligung von Grabungsarbeiten ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitungen oder sonstigen Einbauten) zu unterfertigen.

- (3) Das Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabung, weiters der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten sind darin auszuführen. Für Leitungen oder sonstige Einbauten sind außerdem Pläne betreffend die Erteilung der Grabungsbewilligung anzuschließen bzw. nachzureichen, in denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich zu machen sind.

II. Grabungsarbeiten

§ 4

Beginn der Grabungsarbeiten

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann von der Gemeinde Pasching ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen und abgeschlossen werden muss.
- (3) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen, Gefahr in Verzug udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 90 StVO 1960 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- (4) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (5) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung der Gemeinde Pasching die Grabungsarbeiten auch außerhalb der Normalarbeitszeiten zu bestimmten Tagen/Tageszeiten durchzuführen.

§ 5 Grabungssperre

In der Zeit vom 01.12 bis 01.03. eines jeden Jahres sowie für die in den vorangegangenen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringenden, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten

- (1) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hierzu befugten Personen durchführen zu lassen.
- (2) Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.
- (3) Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke auf, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.
- (4) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Gemeinde Pasching / Bauabteilung vorgenommen werden.

§ 7 Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine u. dgl. dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist die Gemeinde Pasching vor Durchführung beizuziehen.

§ 8 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders

hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Pasching / Bauabteilung vorgenommen werden.

§ 9

Lagerung des Aushubmaterials

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Abdeckungen der Erdkästen von elektrischen Weichen, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen u. dgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung auf und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewahrt bleiben.
- (3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.
- (4) Wenn es im Interesse der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, muss auf Anweisung der Gemeinde Pasching das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einem von der anordnenden Dienststelle Gemeinde Pasching / Bauabteilung zu bestimmenden Ort gelagert werden.

§ 10

Auffüllen der Baugrube

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
- (2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigung oder Schäden zu untersuchen.
- (3) Das Füllmaterial ist maschinell derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird.
- (4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest bis zu einem Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung

aufweisen. Größere Steine (über einem Durchmesser von 15 cm), Beton oder Mischgutbrocken müssen generell ausgeschieden werden. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Gemeinde Pasching. Eine mind. 40 cm starke Frostschuttschicht und eine 10 cm starke mech. stabilisierte Kiestragschicht sind ebenfalls herzustellen.

- (5) Das Einschlämmen der Baugruben ist unzulässig.
- (6) Hohlräume bei Minierungen sind mit Magerbeton aufzufüllen.

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

§ 11

Provisorische Wiederherstellung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche provisorisch mit einer bituminösen Kiestragschicht in einer Stärke von mind. 12 cm (bei größeren Asphaltstärken die vorgefundene Asphaltstärke) zu verschließen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsfläche, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- (2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgefüllt werden (entsprechend Ebenflächigkeit lt. RVS) Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Dauer der Beruhigungsfrist (§ 12) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft wie erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche ist entsprechend instandzusetzen.
- (4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb von 3 Tagen nach Fertigstellung der Gemeinde Pasching / Bauabteilung, unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, telefonisch oder per Email bekannt zu geben.

§ 12 Beruhigungsfrist

- (1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind mind. 6 Monate, max. 12 Monate (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.
- (2) Die Gemeinde Pasching / Bauabteilung kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsflächen ab.

§ 13 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- (1) Die endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Die Gemeinde Pasching / Bauabteilung kann erforderlichenfalls Abweichungen oder Änderungen verlangen.
- (2) Für die Aufbringung des Belages sind in die vorübergehend eingebrachte bituminöse Kiestragschichte Übergriffe zu beiden Seiten der Künette von mind. 20 cm abzutragen (Abfräsung). Diese Übergriffe haben auf alle Fälle in einer solchen Breite erfolgen, dass ein maschineller Einbau des Feinbelages möglich ist. In die Arbeitsfuge ist im Zuge der Feinbelagsaufbringung ein Bitumenschmelzband (TOK-BAND) einzulegen.
- (3) Beträgt bei Längsgrabungen in Fahrbahnen die Breite zwischen provisorischer Wiederherstellung und Fahrbahnrand weniger als 1,00m, so hat die Breite der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsflächen den Künettenbereich samt Übergriff bis an den Fahrbahnrand zu betragen.
- (4) Querungen und Punktgrabungen: Bei Fahrbahnquerungen und Punktgrabungen ist die Deckschichte in der Mindestbreite von 2 m, bzw. 2 m x 2 m einschließlich Übergriff maschinell neu herzustellen.
- (5) Bei Gehsteigen und Radwegen ist die Deckschichte über die gesamte Breite neu herzustellen.
- (6) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.
- (7) Bei der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften der RVS 13.543 zu beachten.
- (8) Der Gemeinde Pasching / Bauabteilung ist es vorbehalten, für die endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften festzulegen, insbesondere über Ausformung und Ausmaß der Übergriffe.

- (9) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wiederherzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saarfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besämt wird.
- (10) In Straßenabschnitten, in welchen aufgrund ihres schadhafteu Zustandes eine endgültige Wiederherstellung nicht sinnvoll erscheint, kann in Ausnahmefällen eine monetäre Abgeltung zwischen Straßenverwaltung und Bauherrn (§3 Abs.2) vereinbart werden.

§14

Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsfläche zu säubern.

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

§ 15

Ausschluss dinglicher Rechte

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden.

§ 16

Änderungen

- (1) Die Gemeinde Pasching / Bauabteilung ist berechtigt, die Änderungen bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- (2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, können von der Gemeinde Pasching nicht gefordert werden.

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 17 Haftung

- (1) Der Bauführer und der Bauherr (§ 3 Abs. 2) haften der Gemeinde Pasching für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtung nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Gemeinde Pasching von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Bauführer und Bauherr haben gegen die Gemeinde Pasching keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Mitarbeiter entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist wird entgegen der ÖNORM auf 5 Jahre festgelegt.

§ 18 Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Gemeinde Pasching berechtigt, hinsichtlich der mangelnden Leistung nach vorheriger Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten eine Ersatzvornahme durchzuführen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Gemeinde Pasching binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.
- (3) Die Gemeinde Pasching behält sich das Recht vor, Bauausführende und Bewilligungsinhaber, die mehrfach gegen die Bedingungen der Grabungsverordnung verstoßen, von einer weiteren Grabe- und Einbauerlaubnis auszuschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung wird rückwirkend ab 01.01.2023 wirksam.
Ab diesem Zeitpunkt tritt die Grabungsordnung der Gemeinde Pasching, GR- Beschluss vom 10.12.2009, außer Kraft.

Pasching, am 01.06.2023
Der Bürgermeister



Ing. Markus Hofko